

Jahrmärkte und Spezialmärkte: Festsetzung

Märkte mit Marktprivilegien

Spezial- und Jahrmärkte sind von einer Behörde **festgesetzte Veranstaltungen** (im Sinne von Titel IV der Gewerbeordnung), auf denen **Waren feilgeboten**, also an Ort und Stelle zur Übergabe an Kunden bereitgestellt werden. Die Festsetzung wird durch Bescheid erteilt und kann mit "**Marktprivilegien**" wie etwa Befreiung vom Ladenöffnungsgesetz, vom Sonn- und Feiertagsgesetz (vgl. Ausführungen auf Seite 3) und von bestimmten Vorschriften der Gewerbeordnung verbunden werden. Das bedeutet, dass eine **Reisegewerbekarte nicht erforderlich** ist. Es wird **dennoch empfohlen**, eine Reisegewerbekarte mitzuführen, da ein Anbieter oft gar nicht weiß, ob er sich auf einer "privilegierten" - also nach den gewerberechtlichen Vorschriften festgesetzten - Marktveranstaltung befindet oder nicht.

Privatmärkte ohne Marktprivilegien

Gewerbetreibende, die dagegen **auf nicht festgesetzten Privatmärkten** als Anbieter tätig werden, **bedürfen** unter Beachtung der allgemein geltenden Vorschriften auf jeden Fall einer **Reisegewerbekarte**. Außerdem **unterliegen** diese Unternehmer den **Einschränkungen des Ladenöffnungsgesetzes** sowie des **Sonn- und Feiertagsgesetzes**. Dies bedeutet, dass solche Märkte werktags nur bis maximal 20 Uhr stattfinden dürfen; eine Durchführung an Sonn- und Feiertagen ist nicht zulässig.

Festsetzungsvoraussetzungen

Märkte werden aber nur festgesetzt, wenn sie die in der Gewerbeordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Diese sind unterschiedlich je nach Art des Marktes. Sowohl auf Spezial- als auch auf Jahrmärkten muss eine "**Vielzahl von Anbietern**" vertreten sein; außerdem dürfen diese Märkte nicht, auch **nicht teilweise in Ladengeschäften** abgehalten werden. Gleichartige Unternehmen dürfen als Teilnehmer ohne sachlich gerechtfertigten Grund nicht ausgeschlossen werden (**Diskriminierungsverbot**). **Eintrittsgelder** dürfen **nur bei Spezialmärkten** erhoben werden.

Spezialmarkt § 68 Abs. 1 - Gewerbeordnung

- (regelmäßig) **mindestens 12 gewerbliche Anbieter**,
- Teilnahme privater Anbieter möglich; diese zählen aber nicht bei der Berechnung der Teilnehmerzahl,
- **Feilbieten** (d. h. Verkauf von Waren zum sofortigen Mitnehmen - kein Verkauf nach Muster und keine bloße Werbung) nur **bestimmter Waren**, z.B. Töpferwaren, Briefmarken, Mineralien, Spielzeug, Weihnachtsartikel, - **zeitliche Mindest-Abstände der Märkte** je Gemeinde oder in größeren Gemeinden nach der verwaltungsmäßigen Abgrenzung in der betreffenden Gemeinde je Ortsteil: **ein Monat** bezogen auf den jeweiligen Typ des Spezialmarktes, z.B. "Briefmarkenbörse".

Jahrmarkt § 68 Abs. 2 - Gewerbeordnung

- (regelmäßig) **mindestens 12 gewerbliche Anbieter**,
- Teilnahme privater Anbieter möglich; diese zählen aber nicht bei der Berechnung der Teilnehmerzahl,
- **Feilbieten** (d. h. Verkauf von Waren zum sofortigen Mitnehmen - kein Verkauf nach Muster und keine bloße Werbung) von **Waren aller Art**; jedoch kann der Veranstalter in seinen Teilnahmebedingungen bestimmte Warenarten ausschließen und festlegen, welche Waren angeboten werden dürfen,
- **zeitliche Mindest-Abstände der Märkte** je Gemeinde oder in größeren Gemeinden nach der verwaltungsmäßigen Abgrenzung in der betreffenden Gemeinde je Ortsteil: **ein Monat**,
- Teilnahme von **Schaustellerunternehmen** ist zulässig; sie zählen bei der Berechnung der Anbieterzahl zwar mit, jedoch muss die Zahl der Warenanbieter ganz klar überwiegen.

Leistungsschauen - Jahrmärkte

- sogenannte Leistungs- oder Gewerbeschauen örtlicher Gewerbetreibender sind vom Typ her als **Jahrmärkte** einzustufen.

Antragsteller

Die **Festsetzung** von Märkten erfolgt **nur auf Antrag**. Veranstalter kann nur eine **natürliche** oder **juristische** Person sein (wie z.B. GmbH oder eingetragener Verein e.V.; nicht dagegen Gesellschaft des bürgerlichen Rechts). Veranstalter ist diejenige natürliche oder juristische Person, die Rechte und Pflichten erwirbt, so z.B. mit den Anbietern Verträge für die Überlassung von Standflächen abschließt.

Zuständige Behörden

Die **gewerberechtliche Festsetzung** erfolgt durch das örtlich zuständige Landratsamt, den Regionalverband Saarbrücken oder - in der Landeshauptstadt Saarbrücken sowie den Städten Völklingen und St. Ingbert - den Oberbürgermeister, **vgl. Übersicht am Ende**.

Festsetzung an Sonn- oder Feiertagen

Ist die Durchführung der Märkte **an Sonn- oder Feiertagen** geplant, **ist** neben der gewerberechtiglichen Festsetzung **zusätzlich eine Ausnahmeerlaubnis nach § 12** des saarländischen **Sonn- und Feiertagsgesetzes** erforderlich. Diese Ausnahmeerlaubnis ist **beim Ordnungsamt der Stadt/Gemeinde** zu beantragen, in der die Veranstaltung durchgeführt werden soll. Die Stadt/Gemeinde prüft dann, ob ein Bedürfnis für die Durchführung der Veranstaltung an einem Sonn- oder Feiertag vorliegt und damit keine erhebliche Beeinträchtigung des Sonn- und Feiertagsschutzes verbunden ist (Infos → www.buergerdienste-saar.de → Themenbereiche → Ausnahmen vom Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – SFG). Das Vorliegen dieser **Ausnahmeerlaubnis ist Voraussetzung für die gewerberechtigliche Festsetzung der Veranstaltung.**

Antragsunterlagen

Anträge auf Festsetzung müssen **folgende Mindest-Informationen** (jeweils in dreifacher Ausfertigung) enthalten:

- Angaben über die zugelassenen Waren,
- Voraussichtliche Zahl und Zusammensetzung der Teilnehmer (vorläufiges Teilnehmerverzeichnis) getrennt nach gewerblichen und privaten Anbietern mit kompletter Adresse und dem Warensortiment,
- Teilnahmebestimmungen,
- Führungszeugnis und Auszug aus dem Gewerbezentralregister für den Veranstalter und die mit der Veranstaltung beauftragten Personen, - soweit sachlich erforderlich: Lagepläne.
- *sofern eine Festsetzung an Sonn- oder Feiertagen gewünscht ist:*
Antrag auf Ausnahmeerlaubnis nach § 12 des saarländischen Sonn- Feiertagsgesetzes bzw. Kopie der erteilten Ausnahmeerlaubnis der Stadt/Gemeinde des Veranstaltungsortes.

Antragsfristen

Gesetzlich nicht festgelegt. **Rechtzeitige** Antragstellung ist dringend anzuraten; **spätestens 4 Wochen vor** dem Termin der **Veranstaltung**. Es könnte sonst vorkommen, dass ein anderer Veranstalter den vorgesehenen Zeitraum schon "blockiert" hat, in dem der Markt stattfinden soll.

Festsetzung nicht möglich

Bei **unvollständigen Anträgen** ist eine Festsetzung **nicht** möglich, z. B. wenn Teilnehmerverzeichnis nicht mindestens 12 gewerbliche Anbieter enthält. Außerdem **Festsetzung beispielsweise nicht möglich**, wenn die Teilnahme an der Marktveranstaltung nur Mitgliedern einer bestimmten Gruppierung (etwa einem örtlichen Gewerbeverein) gestattet ist oder wenn die Ausnahmegenehmigung nach Feiertagsgesetz nicht erteilt wird.

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. ...

**Anschriften zuständiger Behörden für die Festsetzung
von Spezial- und Jahrmärkten**

Landeshauptstadt Saarbrücken
32 – Ordnungsamt
Großherzog-Friedrich-Str. 111
66121 Saarbrücken
Telefon (0681) 905 – 35 61 oder -0
Fax: (0681) 905 – 35 79
E-Mail: ordnungsamt@saarbruecken.de

Stadt Völklingen
Ordnungsamt
Rathausplatz
66333 Völklingen
Telefon: (06898) 13-2105 oder -0
Fax: (06898) 13-2051

Saarpfalz-Kreis
Kreispolizeibehörde
Am Forum 1
66424 Homburg
Telefon: (06841) 104- 8330 oder -0
Fax: (06841) 104-7239
E-Mail: K110@saarpfalz-kreis.de

Landkreis Neunkirchen
Kreispolizeibehörde
Wilhelm-Heinrich-Straße 36
66564 Ottweiler
Telefon: (06824) 906-1328 oder -1175
Fax: (06824) 906-1285
E-Mail: kreispolizei@landkreis-neunkirchen.de

Landkreis St. Wendel
Kreisordnungsamt
Tritschler Straße 5
66606 St. Wendel
Telefon: (06851) 801-309 oder -310
Fax: (06851) 801-460
E-Mail: kreispolizeibehoerde@lkwnd.de

Stadt St. Ingbert
Bürgerservice und Ordnung
Am Markt 12
66386 St. Ingbert
Telefon: (06894) 13-114 oder -0
Fax: (06894) 13-111
E-Mail: gewerbeamt@st-ingbert.de

Regionalverband Saarbrücken
- als Kreispolizeibehörde -
Schlossplatz 6-7
66119 Saarbrücken
Telefon: (0681) 506-3146 oder -0
Fax: (0681) 506- 3192
E-Mail: gewerberecht@rvsbr.de

Landkreis Saarlouis
Amt für Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Kaiser-Wilhelm-Straße 4 - 6
66740 Saarlouis
Telefon: (06831) 4 44-290 oder-0
Fax: (06831) 4 44-308
E-Mail: amt32@kreis-saarlouis.de

Landkreis Merzig-Wadern
Straßenverkehrs- und
Kreisordnungsbehörde
Bahnhofstraße 44
66663 Merzig
Telefon: (06861) 80-273 oder -0
Fax: (06861) 80-360
E-Mail: kob@merzig-wadern.de